

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

EntschlieÙung des Bundesrates über Produktions- und Einfuhrverbot
für bestimmte Fluorchlorkohlenwasserstoffe und Halone

- Antrag des Landes Berlin -

Punkt der 606. Sitzung des Bundesrates am 10. November 1989

Der federführende Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U),
der Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften (EG),
der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit (G),
der Rechtsausschuß (R) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat, die EntschlieÙung nach Maßgabe folgender
Änderungen anzunehmen:

U
EG
G
Wi

1. Zu Abschnitt I

Abschnitt I ist nach den Worten "Vorsorge zum Schutz der
Erdatmosphäre" wie folgt zu fassen:

"hinsichtlich der Analyse zum Ozonabbau in der Strato-
sphäre und zum Treibhauseffekt.".

Ausgeliefert am 31. OKT. 1989

Zu Abschnitt III

In Abschnitt III

- U
EG
G
Wi
2. a) sind nach den Worten
"Der Bundesrat fordert deshalb"
die Worte
"über den Beschluß des Deutschen Bundestages hinaus"
einzufügen;
- U
EG
G
Wi
3. b) sind nach den Worten
"die die Herstellung"
die Worte
"und Verwendung"
einzufügen;
- U
EG
G
Wi
4. c) sind nach den Worten
"dieser Stoffe"
die Worte
"- einschließlich des Importes -"
einzufügen;
- U
EG
G
Wi
5. d) sind nach den Worten
"die sie enthalten"
die Worte
"oder die mit ihnen hergestellt worden sind"
einzufügen;
- U
EG
G
Wi
6. e) ist die Zahl "1990"
durch die Zahl "1991"
zu ersetzen;
- U
EG
7. f) ist folgender Satz anzufügen:
"Er begrüßt in diesem Zusammenhang das von der Bundes-
regierung am 5. Oktober 1989 im Deutschen Bundestag an-
gekündigte Vorhaben, ein Verbot der Verwendung von ozon-
schädigenden Stoffen auf der Grundlage von § 17 des
Chemikaliengesetzes und § 14 des Abfallgesetzes vorzulegen.".

EG
R

8. Zu Abschnitt IV

In Abschnitt IV sind die Worte
"fordert die Bundesregierung auf"
zu ersetzen durch die Worte "tritt dafür ein".

Begründung:

Eine Verwaltungskompetenz der Bundesregierung für die Abgabe von Erklärungen gemäß Artikel 8 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3322/88 des Rates ist bisher nicht begründet. Im Hinblick auf die grundsätzliche Zuständigkeit der Länder für die Ausführung der Gesetze (vgl. Artikel 30 und 83 GG) sollte eine Kompetenz des Bundes durch die EntschlieÙung nicht präjudiziert werden.